

# RS Vwgh 2005/3/15 2004/08/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2005

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs3;

AIVG 1977 §50;

## Rechtssatz

Von der Bestimmung des § 50 AIVG sind nur Meldungen über die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 AIVG sowie Meldungen jeder anderen für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen sowie jede Wohnungsänderung umfasst. Meldungen über andere Ereignisse fallen nicht unter § 50 AIVG (Hinweis E 19. Jänner 1999, 96/08/0399). Eine nicht unter § 50 AIVG fallende Abmeldung vom Leistungsbezug könnte allenfalls als Verzichtserklärung hinsichtlich der Notstandshilfe angesehen werden (Hinweis E 30. Juni 1977, 361/76).[Hier: Mitteilung über einen Spitalaufenthalt]

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080255.X01

## Im RIS seit

26.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)